

  
PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <u>108</u> -GE / 19 <u>98</u>
Datum: - <b>2. Dez. 1998</b>
Verteilt <u>212,980</u>

Wien, am 30.11.1998

*St. Moser*

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
V/1-1198/Mi

Durchwahl:  
514

**Betreff:** **Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;**  
**Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;**  
**Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Christoph Michelic

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

## Abschrift

An das  
Bundeskanzleramt

Wien, am 25.11.1998

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
GZ 601.135/52-V/4/98

Unser Zeichen:  
V/1-1098/Mi

Durchwahl:  
514

**Betreff: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;  
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;  
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

### 1. Zum Regionalradiogesetz

#### Zu Z 3 (§ 2):

In § 2 Abs.1 Z 1 muß festgehalten sein, daß das vierte Programm des ORF-Hörfunks "vorwiegend fremdsprachig" ist. Ein Streichen dieser Passage ist nicht akzeptabel, da dies die Rahmenbedingungen für die privaten Radios nachträglich durch eine neue, bei der Vergabe nicht bestehende Konkurrenz durch den ORF entscheidend verschlechtert. Dieser Eingriff in die Wettbewerbsverhältnisse ist zum derzeitigen Zeitpunkt abzulehnen. Weiters wird durch die bisherige Formulierung der Bestand eines international orientierten Programmes in Österreich abgesichert; eine Dienstleistung, die der ORF im Sinne des Ansehens Österreichs und seiner Internationalität sowie zur Fremdsprachenschulung nicht einschränken können sollte.

### 2. Zum Rundfunkgesetz

#### Zu Z 2 (§ 2a Abs.4):

Die Kennzeichnung von Sendungen im Sinne des Jugendschutzes wäre durch den Gesetzgeber näher zu determinieren. Dieses vom Gesetzgeber vorgesehene System der Kennzeichnung soll eine Anleitung für Eltern sein, welche Sendungen für ihre Kinder als geeignet erscheinen. Angeregt wird eine Positivbewertung ähnlich wie es bei Kinofilmen derzeit schon gemacht wird, wobei diese jedoch einheitlich für den

- 2 -

gesamten EU-Raum oder zumindest für den deutschsprachigen Senderraum sein sollte.

Zu Z 5 (§ 5 Abs.1):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern fordert nachdrücklich eine gesetzliche Regelung, die Belangsendungen für die Sozialpartner weiterhin vorsieht. Damit diese Gesetzesstelle auch im Sinne des Verfassungsgerichtshof-erkenntnisses ausreichend determiniert ist, wird vorgeschlagen, daß neben den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien die in § 15 Abs.2 Z 1-3 genannten Organisationen als Belangsendungsberechtigte aufgenommen werden. (Diesbezüglich darf darauf hingewiesen werden, daß die in der Z 4 und 5 genannten Organisationen durch den Programmauftrag des § 2 Abs. 3 und die in der Z 6 angeführten Organisationen durch die Wortfolge "die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien" abgedeckt erscheinen.)

Zu den Erleichterungen für den ORF bei der Vergabe von Werbezeiten wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben, wenn dadurch die Hörer- und Sehergebühren entlastet bzw. allfällige Erhöhungen vermieden werden oder geringer ausfallen.

Zu Z 9 (§ 27 Abs.1 Z 1 lit.c):

Die hier vorgesehene Möglichkeit einer Individualbeschwerde für eine Person, "die begründet behauptet, ..... in seinen spezifisch in seiner Person liegenden Interessen betroffen zu sein, ....." wird als zu weit gehend abgelehnt. Es wird damit möglicherweise einer Flut an Beschwerden Tür und Tor geöffnet, was durch den Umstand, daß die Beschwerden für den Beschwerdeführer unentgeltlich sind, noch erhöht wird. Diese Regelung erscheint auch nicht nötig, da das Rechtsschutzbedürfnis von nicht geschädigten sondern lediglich in ihren Interessen berührten Personen durch die Möglichkeit, sich an die Hörer- und Sehervertretung zu wenden, verwirklicht ist. Der Beschwerdeausschuß dieser Vertretung kann ja ohnehin jede Beschwerde an die Kommission zur Beurteilung vorlegen.

-----

Da bei dieser Novelle neben der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie auch andere, inhaltliche Bestimmungen novelliert werden, wird nachdrücklich angeregt, die von der Hörer- und Sehervertretung verlangte Reform dieser Vertretung durch Aufwertung ihrer Kompetenzen umzusetzen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben vom September 1994 an den damaligen Bundeskanzler Dr.Vranitzky hingewiesen, in dem auch ein entsprechender Gesetzesänderungsantrag bereits formuliert wurde.

-----

Dem do. Ersuchen entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez.NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing.Astl